

Corona-Sonderregelung bis zum 31. März 2022 verlängert

Bereits im letzten Jahr war es ab dem 1. März 2020 möglich, Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Krise Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 Euro steuerfrei zu gewähren. Steuerberater Roland Franz, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass diese Sonderregelung nunmehr bis zum 31. März 2022 verlängert worden ist. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 Euro kann auch in unterschiedlichen Beträgen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gezahlt werden: zum Beispiel im Jahr 2020 500 Euro, im Jahr 2021 500 Euro und im

Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2022 wiederum 500 Euro. Der Umfang der Beschäftigung spielt keine Rolle. Es können auch Zahlungen an Teilzeitbeschäftigte geleistet werden und auch an sogenannte „geringfügig entlohnte Beschäftigte.“ „Die Zahlung muss auf jeden Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden und muss im Lohnkonto der Lohnbuchhaltung als steuerfreier Bezug aufgeführt werden. Sie wird aber nicht in die Lohnbescheinigung aufgenommen und muss vom Arbeitnehmer nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden“, erklärt Steuerberater Franz. (Nach Presseinf. Roland Franz & Partner)

